

3.4

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung-

4.1

Benutzungsordnung
für die Schulsportanlage Enzweihingen

vom
11.05.2016

in Kraft seit
01.06.2016

Geändert am:

in Kraft seit:

Benutzungsordnung für die Schulsportanlage Enzweihingen

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat am 11.05.2016 folgende Benutzungsordnung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 in Verbindung mit § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung erlassen:

Allgemeines

Das umzäunte und abgeschlossene Schulsportgelände Enzweihingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vaihingen an der Enz. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sollte für alle Pflicht und oberstes Gebot sein.

Um diese Ziele und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Benutzungsrecht und Benutzungszeiten

Die Sportanlage kann zu Schulzwecken unbegrenzt, von Vereinen zu außerschulischen Zwecken eingeschränkt maximal werktags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzung der Anlage zu außerschulischen Zwecken an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Bei der Vereinsnutzung ist die Nutzung beider Spielfelder als Fußballplatz nicht zulässig.

Die Sportanlage wird für außerschulische Zwecke bevorzugt den gemeinnützigen Enzweihinger Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen.

Wenn die Anlage nicht für Schulzwecke oder von Vereinen genutzt wird, kann das Rasenspielfeld (nicht der Hartplatz) nicht in Vereinen organisierten Kindern bis 14 Jahren an maximal vier Werktagen pro Woche zwischen Montag und Freitag in der Zeit zwischen 16.00 und 20.00 Uhr auch zum Fußballspielen überlassen werden. Diese Art der Nutzungsüberlassung wird für die Winterzeit zwischen 5. November und 20. März ausgeschlossen.

§ 2

Sperrung

Die Stadt Vaihingen an der Enz behält sich vor, die Anlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Aus einer Sperrung können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden.

§ 3

Haftungsausschlussklausel

Die Stadt Vaihingen an der Enz überlässt den Benutzern die Anlage in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt

Vaihingen an der Enz übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern der Anlage erwachsen.

§ 4

Allgemeine Haus- und Platzordnung

1) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

2) Die Anlage darf nur mit geeigneten Schuhen betreten werden. Schuhe, die die Anlage beschädigen können, sind verboten.

3) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

4) Nicht gestattet ist

- das Rauchen,
- der Konsum von Alkohol,
- das Mitbringen von Tieren,
- die Verunreinigung der Anlage,
- das Klettern an der Umzäunung und am Ballfangnetz.

§ 5

Nutzungsüberlassung

Für die Nutzungsüberlassung ist der Ortschaftsratsrat Enzweihingen zuständig. Die für bestimmte Zeit aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse. Bei der Vergabe des Platzes müssen die Nutzer gegenüber der Stadt (Verwaltungsstelle Enzweihingen) verantwortliche erwachsene Personen benennen. Diese sorgen für einen geordneten Spielbetrieb, für Ordnung und Sauberkeit beim Verlassen des Platzes, die Einhaltung der Nutzungszeiten und das Abschließen der Türen und Tore. Sollte das Verhalten der Nutzer zu berechtigten Beanstandungen führen und ermahnende Gespräche wirkungslos bleiben, kann der Ortschaftsratsrat die Nutzungsüberlassung beenden und die ausgegebenen Schlüssel zurückfordern.

§ 6

Hausrecht

Auf der Sportanlage übt der Hausmeister der Enzweihinger Schule das Hausrecht der Stadt Vaihingen an der Enz aus und sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Darüber hinaus ist das Spielfeld auf Anweisung autorisierter Personen der Schule zu räumen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

In der Sportanlage ist die Werbung für wirtschaftliche Zwecke nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Vaihingen an der Enz erlaubt. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit der Erlaubnis der Stadt Vaihingen an der Enz gestattet.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- 1) Benutzer der Schulsportanlage, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- 2) Verstöße gegen Strafvorschriften (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl) werden zur Anzeige gebracht.
- 3) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
 - a) entgegen § 2 die Schulsportanlage trotz Sperrung durch die Stadt Vaihingen an der Enz benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 die Anlage mit Fahrzeugen befährt,
 - c) entgegen § 1 die Anlage in nicht erlaubten Zeiten nutzt.
 - d) entgegen § 6 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den Ordnungsvorschriften von § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- 4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 12.05.2016

Gerd Maisch
Oberbürgermeister